



Hausordnung

Herzlich willkommen im Schifferkinderheim Würzburg. Wir wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt. Wir glauben, dass das Leben in einer Gemeinschaft leichter und angenehmer ist, wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen und dabei einige, für das Zusammenleben förderliche Regelungen einhalten. Diese haben wir Ihnen nachstehend zusammengestellt.

1. Für Ihren Aufenthalt im Schifferkinderheim gelten die Bestimmungen der Hausordnung sowie des Jugendschutzgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes, des Gesundheitsschutzgesetzes und anderer Vorschriften zum Schutz der Gemeinschaft. Verstöße gegen diese Bestimmungen, insbesondere Verhaltensweisen, die das Zusammenleben im Heim empfindlich stören, können von der Hausgemeinschaft nicht toleriert werden. Sie müssen damit rechnen, auf nicht akzeptables Verhalten angesprochen und ermahnt zu werden. Ggf. wird die Bauinnung, die Handwerkskammer bzw. Ihre Schule davon in Kenntnis gesetzt. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann es zu Ihrer Verweisung aus dem Heim kommen.
2. Den Anweisungen des jeweils diensthabenden Personals ist Folge zu leisten.
3. Das Gebäude des Schifferkinderheimes ist täglich von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet. Für das Eintreffen im Heim bei der Anreise oder während des Aufenthalts gelten folgende, grundsätzlich verbindliche Zeiten:
 - Anreise sonntags von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - Anreise montags bis donnerstags von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - Eintreffen im Haus am Abend
 - Jugendliche bis 16 Jahren spätestens bis 22:00 Uhr,
 - alle anderen bis spätestens 24:00 Uhr.

Die Ankunft beim Anreisen ist bei unvermeidlichen Abweichungen von den festgelegten Anreisezeiten rechtzeitig, d.h. mindestens einen Arbeitstag vorher mit der Verwaltungsleiterin oder dem diensthabenden Erziehungspersonal abzusprechen (Tel.: 0931/42922). Dies gilt auch für sonstiges, unvermeidbar verspätetes Eintreffen.

4. Im Gebäude und auf dem Grundstück des Schifferkinderheimes gilt grundsätzlich das allgemeine gesetzliche Rauchverbot. Hiervon ausgenommen ist in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr der Pavillon, solange sich darin nicht gleichzeitig Kinder oder Jugendliche aufhalten. Ansonsten ist das Grundstück zum Rauchen zu verlassen.
5. Der Besitz und/oder der Konsum von betäubenden Substanzen ist im Gebäude

und auf dem Grundstück des Schifferkinderheimes untersagt, auch wenn sie nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Das Gleiche gilt für Spirituosen und für Spirituosen enthaltende Mixgetränke.

6. Das Verzehren alkoholhaltiger Getränke wie Bier und Wein wird ab einem Alter von 16 Jahren toleriert, soweit es sich um geringe Mengen handelt. Das diensthabende Erziehungspersonal ist befugt, bei Gefahr von übermäßigem Alkoholenuss für den Aufenthalt im Heim persönliche Beschränkungen bis zu Konsumverboten anzuordnen.
7. Der vordere und der hintere Gruppenraum können grundsätzlich bis 23:00 Uhr zur Einnahme von Mahlzeiten sowie für geselliges Zusammensein, z. B. für Unterhaltung, Spiele, Fernsehen genutzt werden. Die Zeitvorgabe gilt auch für die zum vorderen Gruppenraum gehörende Küche. Weitergehende Nutzungen bedürfen der Genehmigung des diensthabenden Erziehungspersonals.
8. Soweit Essen von außerhalb des Hauses (z.B. vom Pizzaservice) bestellt wird, muss es bis spätestens 22:30 Uhr angeliefert werden. Der Verzehr wird auf den vorderen Gruppenraum sowie die Zeit bis 23:00 Uhr beschränkt.
9. Der Billard-Raum kann bis 22:00 Uhr genutzt werden. Das Ausleihen des Billard-Zubehörs ist nur mit Hinterlegung des Personalausweises/Führerscheins beim diensthabenden Erziehungspersonal möglich.
10. Das Nutzen elektronischer Geräte und Medien ist gestattet. Hierbei sind die Intimsphäre, die Persönlichkeitsrechte der Mitbewohner und der Schutz von Minderjährigen zu wahren. Die Geräte dürfen höchstens mit Zimmerlautstärke betrieben werden.
11. Das Verzehren von Speisen und alkoholhaltigen Getränken in den Schlafräumen ist nicht gestattet. Ebenso das Verwenden von offenem Feuer oder Kerzen/Teelichten.
12. Gegenseitige Besuche der männlichen und der weiblichen Bewohner in den Schlafräumen sind nur bis 23:00 Uhr und nur innerhalb eines Klassenverbandes gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des diensthabenden Erziehungspersonals.
13. Ab 23:00 Uhr gilt allgemeine Nachtruhe. Ab diesem Zeitpunkt
 - ist der Aufenthalt grundsätzlich nur noch im jeweils zugewiesenen Schlafräum gestattet - davon ausgenommen ist bis 24:00 Uhr der Pavillon,
 - sind die Deckenleuchten zu löschen,
 - sind elektronische Geräte tonlos bzw. auf leises Benutzen mit Kopfhörern zu schalten,
 - sind Gespräche nur noch in gedämpfter Lautstärke zu führen und auf Wunsch einzelner Zimmermitbewohner/-innen ganz einzustellen,
 - ist das Benutzen der Duschen nicht mehr gestattet,
 - ist beim Aufsuchen der Toiletten das Schlagen der Türen zu vermeiden,
 - haben später Eintreffende sich beim Aufsuchen ihres Zimmers ruhig zu ver-

halten, insbesondere laute Gespräche mit anderen zu unterlassen.

14. Die benutzten Räume, die Einrichtungsgegenstände sowie entlehene Spiel- und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. In den Schlafräumen ist Ordnung zu halten. Insbesondere sind die persönlichen Sachen so unterzubringen, dass das Reinigungspersonal möglichst nicht behindert wird. Betten und Schränke dürfen nicht verstellt werden.
15. Werden Räumlichkeiten, deren Einrichtungsgegenstände oder entlehene Spiel-/Sportgeräte vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt, zerstört oder sonst unbrauchbar gemacht, haftet der Verursacher für die vollen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten. Dies gilt auch, soweit ausnahmsweise ausgehändigte Haus-, Zimmer- oder Schranckschlüssel nicht zurückgeben können.

Erfolgt das Beschädigen, Zerstören oder sonst unbrauchbar machen durch eine Gruppe, so ist jeder Einzelne für den Schaden verantwortlich. Dies gilt auch wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden verursacht hat. Alle Verantwortlichen haften dann nach den §§ 830, 840 und 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches als Gesamtschuldner. D.h. das Heim kann den Ersatz des Schadens ganz oder zum Teil von jedem aus der Gruppe fordern.
16. Verursacher grober Verunreinigungen von Räumen oder von Störungen der Funktionsfähigkeit sanitärer Einrichtungen haben für den anfallenden erhöhten Reinigungs-/Reparaturaufwand einen Pauschalbeitrag von **50,00 EURO** zu entrichten. Soweit nachweislich höhere Reinigungs-/Reparaturkosten anfallen, sind sie vom Verursacher zu tragen. Insoweit gilt die vorstehende Nummer 14.
17. Das Parken im Hof ist wegen der stets zu gewährleistenden Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausschließlich den hierzu von der Verwaltungsleitung ausdrücklich berechtigten Personen auf den dafür gekennzeichneten Flächen gestattet. Heimbewohnern wird das Parken grundsätzlich nicht erlaubt.
18. Die Stiftung Schifferkinderheim übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der in die Schlafräume mitgebrachten persönlichen Sachen wie Bargeld, Wertgegenstände, elektronische Geräte, Bekleidung. Beschädigte oder abhanden gekommene Sachen werden von der Stiftung nicht ersetzt.
19. Das Einladen oder Mitbringen von nicht im Hause untergebrachten Personen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das diensthabende Erziehungspersonal kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Personen sind ihm jeweils vorzustellen.
20. Im Falle eines Brandes oder sonstigen Unglücksfalles ist das diensthabende Erziehungspersonal sofort zu verständigen. In der Zeit zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr ist der/die Erzieher/in mit Nachtbereitschaft im Erdgeschoss im Bereich der Kindergruppe, erstes Zimmer rechts, zu erreichen. Die von ihm/ihr getroffenen Anweisungen sind zu befolgen. Im Brandfall sind insbesondere schlafende Mitbewohner zu wecken sowie die Fenster und Türen zu schließen. Das Heimgebäude ist umgehend auf dem ausgeschilderten Fluchtweg zu verlassen. Insoweit gilt die an den Infotafeln ausgehängte Brandschutzordnung.

Der Stiftungsvorstand